

Krafftahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 14-98

Richtlinie 70/387/EWG - Genehmigungsfähigkeit von Flügeltüren (oben angeschlagene Drehtüren)

Frage- und Problemstellung:

In Anlage I, Nr. 2.1 der Richtlinie 70/387/EWG (Fassung in deutscher Sprache) wird gefordert, daß die Scharniere von Drehtüren bei Krafftfahrzeugen auf den in Fahrtrichtung vorn liegenden Seiten der Türen angebracht sein müssen. Diese Vorschriftenfassung läßt keine andere Anbringung der Scharniere von Drehtüren zu. Dieselbe Vorschrift in der englischsprachigen Fassung ist jedoch so formuliert, daß **wenn** die Scharniere von Drehtüren an den Fahrzeugseiten angebracht sind, müssen sie auf den in Fahrtrichtung vorn liegenden Seiten der Türen angebracht sein.

Ergebnis:

Aufgrund der Formulierung in der englischsprachigen Fassung ist die Genehmigungsfähigkeit von Flügeltüren (Scharnierbefestigung beispielsweise in der Dachmitte) nach der Richtlinie 70/387/EWG unter der Bedingung gegeben, daß alle relevanten technischen Prüfungen nach der Richtlinie 70/387/EWG durchzuführen sind. Das Gefährdungspotential der Flügeltüren für Verkehrsteilnehmer darf dabei jedoch nicht größer als bei vorn angeschlagenen Türen sein.

Das Vorgenannte stellt keine Interpretation zu § 35e Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dar.

Flensburg, 29.09.1998
412-619